



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

13.08.1963 - Nr. 191 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 191

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. August 1963

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1960 (Brem. GBl. S. 95), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Brem. GBl. S. 103), zugehen und **bittet die Bürgerschaft, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln und sie zu beschließen.** Zu dem Entwurf gibt der Senat die folgende Begründung:

I

Allgemeines

Durch Tarifverträge des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind die Grundvergütungen der Angestellten mit Wirkung vom 1. Juli 1962 um 6 vom Hundert erhöht worden. Da der Bund bereits zu dieser Zeit beabsichtigte, durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die Bezüge seiner Beamten neu zu regeln, wurde den bremischen Beamten und Versorgungsempfängern durch Gesetz vom 16. Oktober 1962 (Brem. GBl. S. 207) für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 zunächst eine einmalige Zahlung gewährt.

Einen Teil der beabsichtigten Neuregelung hat der Bund vorweggenommen, indem er — zusammen mit einer Übergangsregelung für die Monate Januar und Februar 1963 — die neuen Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A und B mit Wirkung vom 1. März 1963 in Kraft gesetzt hat. Den anderen Teil der sogenannten Harmonisierungsnovelle hat der Bundestag am 28. Juni 1963 verabschiedet.

Um die mit dieser Novelle angestrebte Vereinheitlichung der Besoldung in Bund und Ländern nicht zu stören, hat der Senat zunächst davon abgesehen, der Bürgerschaft den Entwurf eines entsprechenden Besoldungsänderungsgesetzes vorzulegen. Vielmehr wurden den bremischen Beamten durch Senatsbeschluß mit Bil-

ligung der Bürgerschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1963 Vorschüsse gewährt. Die Verabschiedung der Novelle des Bundes hat sich jedoch länger als vorherzusehen verzögert. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode der Bürgerschaft ist daher die abschließende Behandlung eines entsprechenden bremischen Besoldungsänderungsgesetzes nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die gewährten Vorschüsse erscheint es aber geboten, vorab schon eine neue rechtliche Zahlungsgrundlage für die Dienst- und Versorgungsbezüge der bremischen Beamten und Versorgungsempfänger zu schaffen. Der Entwurf berücksichtigt schließlich auch die beim Bund mit Wirkung vom 1. April 1963 bzw. 1. Oktober 1963 vorgesehenen Erhöhungen des Ortszuschlags und des Kinderzuschlags.

II

Zur Einzelregelung

Durch Artikel 1 des Entwurfs werden für die Monate Januar und Februar 1963 die bisherigen Grundgehaltssätze um 6 vom Hundert erhöht; die gemäß § 85 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes erforderliche Anpassung der Versorgungsbezüge wird durch Artikel 2 des Entwurfs sichergestellt. Artikel 3 des Entwurfs sieht mit Wirkung vom 1. März 1963 neue Grundgehaltssätze vor; die Beträge ergeben sich aus der Anlage I des Entwurfs.

Durch Artikel 4 und 5 des Entwurfs werden die Beträge des Ortszuschlags und des Kinderzuschlags mit Wirkung vom 1. April 1963 bzw. 1. Oktober 1963 in Anlehnung an die durch den Bund getroffene Regelung erhöht. Die Regelung des Bundes, die für die Zeit vom 1. April 1963 bis 30. September 1963 eine indirekte Erhöhung des Kinderzuschlags in den Stufen 3 ff. des Ortszuschlags vorsieht, ist nicht übernommen worden; vielmehr werden — um die Arbeiter im bremischen öffentlichen Dienst nicht zu benachteiligen — durch Artikel 5 Abs. 1 die Kinderzuschläge selbst entspre-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

chend erhöht. Die Artikel 6 und 7 des Entwurfs sehen die erforderliche Anpassung der Versorgungsbezüge an die Regelungen der Artikel 3 und 4 vor.

Durch Artikel 8 des Entwurfs werden bestimmte Lehrkräfte an gewerblichen Berufsschulen als Gewerbestudienräte in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. Die Regelung wird schon jetzt mit Rücksicht darauf erforderlich, daß die Bürgerschaft (Landtag) durch das 4. Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes die Einführung dieser Amtsbezeichnung beschlossen und im Haushaltsplan 1963 entsprechende Planstellen zur Verfügung gestellt hatte, die Ernennung der meisten der in Betracht kommenden Lehrkräfte zum Gewerbestudienrat jedoch mangels Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg in den höheren Dienst nicht möglich war.

Artikel 9 regelt schließlich das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

III

Beteiligung der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen (Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutscher Beamtenbund) sind am 31. Juli 1963 gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

IV

Stellungnahme der Deputation für Inneres

Die Deputation für Inneres hat den Gesetzentwurf am 8. August 1963 beraten und folgende Änderungsanträge beschlossen:

1. In der nach Artikel 5 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen Fassung des § 16 Abs. 6 des Bremischen Besoldungsgesetzes werden die Worte „fünfunddreißig Deutsche Mark“, „vierzig Deutsche Mark“ und „fünfundvierzig Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „vierzig Deutsche Mark“, „fünfundvierzig Deutsche Mark“ und „fünfzig Deutsche Mark“.
2. Artikel 5 Abs. 2 des Entwurfs wird gestrichen.
3. Artikel 9 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Artikel 4 Absatz 1, 5 und 7 Absatz 1 dieses Gesetzes treten am 1. April 1963 in Kraft.
 (4) Artikel 4 Absatz 2, 7 Absatz 2 und 8 dieses Gesetzes treten am 1. Oktober 1963 in Kraft.“

V

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehraufwendungen für das Haushaltsjahr 1963 betragen im Falle der Verabschiedung des Gesetzentwurfs:

1. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

a) Grundgehalt	8 570 000	
b) Ortszuschlag	1 220 000	
c) Kinderzuschlag	530 000	10 320 000 DM
2. Auswirkung der Erhöhung des Ortszuschlags und des Kinderzuschlags auf die Vergütung der Angestellten:

a) Ortszuschlag	780 000	
b) Kinderzuschlag	280 000	1 060 000 DM
3. Auswirkung der Erhöhung des Kinderzuschlags auf die Löhne der Arbeiter:

		290 000 DM
		<u>11 670 000 DM</u>
4. Auf Grund der Änderungsanträge der Deputation für Inneres ergeben sich Mehraufwendungen für Kinderzuschlag bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern in Höhe von 550 000 DM.

VI

Stellungnahme der Finanzdeputation

Für die Finanzdeputation hat der Haushaltsausschuß auf Grund einer ihm von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 2. Juli 1963 gegebenen Ermächtigung am 12. August 1963 beschlossen, dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen der Deputation für Inneres mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Mehrkosten durch bereits veranschlagte Verstärkungsmittel und mit einem Restbetrag von 1,89 Millionen DM durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts gedeckt werden.

VII

Stellungnahme des Senats zu den Änderungsanträgen der Deputation für Inneres

Der Senat erhebt gegen die Änderungsanträge der Deputation für Inneres keine Einwendungen und schließt sich diesen Anträgen an.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Vom

Entwurf

Der Senat verkündet hiermit das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1960 (Brem. GBl. S. 95), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Brem. GBl. S. 103):

Artikel 1

(1) Das Grundgehalt und die unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und II des Bremischen Besoldungsgesetzes werden um 6 vom Hundert erhöht. Die hiernach sich ergebenden Beträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(2) Zu dem Grundgehalt in den Besoldungsgruppen 2 bis 5 der Besoldungsordnung A (Anlage I des Bremischen Besoldungsgesetzes) tritt eine Zulage. Sie beträgt

- in der Besoldungsgruppe A 2 monatlich 12 DM,
- in der Besoldungsgruppe A 3 monatlich 15 DM,
- in der Besoldungsgruppe A 4 monatlich 20 DM,
- in der Besoldungsgruppe A 5 monatlich 25 DM.

Artikel 2

Die Bezüge der beim Inkrafttreten des Artikels 1 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen nach Artikel 1 Absatz 1 und der Zulagen nach Artikel 1 Absatz 2,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung dieser Bezüge um sechs vom Hundert.

Artikel 3

Die Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen (§ 5 Absatz 1 und Anlagen I und II des Bremischen Besoldungsgesetzes) werden durch die aus der Anlage I dieses Gesetzes sich ergebenden Sätze ersetzt.

Artikel 4

(1) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage III des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in Anlage II dieses Gesetzes ersetzt.

(2) An Stelle der Sätze der Tarifklasse IV des Ortszuschlags treten von dem in Artikel 9 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt an die Sätze der Anlage III dieses Gesetzes.

Artikel 5

(1) § 16 Abs. 6 des Bremischen Besoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich fünfundvierzig Deutsche Mark.“

(2) Von dem in Artikel 9 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt an werden in § 16 Abs. 6 des Bremischen Besoldungsgesetzes die Worte „fünfunddreißig“ durch „vierzig“, „vierzig“ durch „fünfundvierzig“ und „fünfundvierzig“ durch „fünfundzig“ ersetzt.

Artikel 6

Die Bezüge der beim Inkrafttreten des Artikels 3 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen nach Artikel 3,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der Bezüge, die ohne die Erhöhung nach Artikel 2 Ziffer 2 zustehen würden, um siebeneinhalb vom Hundert.

Artikel 7

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten des Artikels 4 Absatz 1 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden, wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Ortszuschlags nach Artikel 4 Absatz 1 erhöht.

(2) Von dem in Artikel 9 Absatz 4 bestimmten Zeitpunkt an werden die der Bemessung der Versorgungsbezüge der in Absatz 1 genannten, in diesem Zeitpunkt vorhandenen Versorgungsempfänger zugrunde liegenden Sätze des Ortszuschlags der Tarifklasse IV durch die Sätze der Anlage III dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 8

Gewerbeoberlehrer, denen am 31. Mai 1961 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe 12 der Bremischen Besoldungsordnung A zugestanden hat, treten in die Besoldungsgruppe A 13 über und führen die Amtsbezeichnung „Gewerbestudienrat“; ihr Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppe A 13 wird nach § 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes festgesetzt. Satz 1 gilt entsprechend

- a) für Direktorstellvertreter und Fachvorsteher,
- b) für Gewerbeoberlehrer, die in der Zeit vom 1. Juni 1961 bis 30. September 1963 Anspruch auf Dienstbezüge nach dem Bremischen Besoldungsgesetz erlangt haben,

wenn sie die Voraussetzungen der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe 12 der Bremischen Besoldungsordnung A in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1960 (Brem. GBl. S. 95) erfüllen.

Artikel 9

(1) Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Artikel 3 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. März 1963 in Kraft.

(3) Artikel 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 dieses Gesetzes treten am 1. April 1963 in Kraft.

(4) Artikel 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 7 Absatz 2 und Artikel 8 dieses Gesetzes treten am 1. Oktober 1963 in Kraft.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A und B
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Tarifklasse des Orts- zuschlags	Dienstaltersstufe										Dienstalters- zulage				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	IV	339	351	363	375	387	399	411	423	435	—	—	—	12		
2		357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	—	—	13		
3		383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	—	—	13		
4		409	422	435	448	461	474	487	500	513	526	—	—	13		
5		426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566	—	14		
6		456	474	492	510	528	546	564	582	600	618	636	—	18		
7	III	522	542	562	582	602	622	642	662	682	702	722	—	20		
8		550	574	598	622	646	670	694	718	742	766	790	—	24		
9		570	595	620	645	670	695	720	745	770	795	820	845	25		
10		641	675	709	743	777	811	845	879	913	947	981	1015	1049	34	
10a	II	681	719	757	795	833	871	909	947	985	1023	1061	1099	1137	38	
11		758	796	834	872	910	948	986	1024	1062	1100	1138	1176	1214	38	
12		832	874	916	958	1000	1042	1084	1126	1168	1210	1252	1294	1336	42	
13		932	974	1016	1058	1100	1142	1184	1226	1268	1310	1352	1394	1436	42	
13a		932	974	1016	1058	1100	1142	1184	1226	1268	1310	1352	1394	1436	42	
13b		932	974	1016	1058	1100	1142	1184	1226	1268	1310	1352	1394	1436	42	
14		1000	1055	1110	1165	1220	1275	1330	1385	1440	1495	1550	1605	1660	42/51	
14a		1025	1082	1139	1196	1253	1310	1367	1424	1481	1538	1595	1652	1709	42/55	
15		Ib	1156	1214	1272	1330	1388	1446	1504	1562	1620	1678	1736	1794	1852	58
15a			1256	1317	1378	1439	1500	1561	1622	1683	1744	1805	1866	1927	1988	61
16			1317	1387	1457	1527	1597	1667	1737	1807	1877	1947	2017	2087	2157	70

A 5 Fußnote 2: 409 — 422 — 435 — 448 — 461 — 474
A 5 Fußnote 4: a) 315
b) 344 — 383
A 6 Fußnote 1: 25
A 6 Fußnote 5: 426 — 440 — 454 — 468 — 482 — 496

A 9 Fußnote 1: 49
A 10a Fußnote 1: 27 — soweit unwiderruflich —
A 12 Fußnote 2: 43
A 12 Fußnote 3: 27
A 13 Fußnote 1: 49

A 13 Fußnote 4: 49
A 13a Fußnote 1: 43
A 15 Fußnote 1: 128
A 15 Fußnote 2: 128

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Tarifklasse des Ortszuschlags	
2		2225
3		2393
4	I b	2567
5		2735
6		2908
9	I a	3760

Anlage II

(zu Artikel 4 Abs. 1)

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)
I a	B 9	S	246	306	328	357	386	415	444
		A	209	263	284	311	338	365	392
		B	172	220	239	263	287	311	335
I b	A 15 bis A 16 B 2 bis B 6	S	191	248	270	299	328	357	386
		A	160	211	232	259	286	313	340
		B	129	174	193	217	241	265	289
II	A 10 a bis A 14 a	S	154	204	226	255	284	313	342
		A	130	173	194	221	248	275	302
		B	106	142	161	185	209	233	257
III	A 7 bis A 10	S	126	166	188	217	246	275	304
		A	105	141	162	189	216	243	270
		B	84	116	135	159	183	207	231
IV	A 1 bis A 6	S	113	148	170	199	228	257	286
		A	95	127	148	175	202	229	256
		B	77	106	125	149	173	197	221

Bei mehr als fünf zu berücksichtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind stufenweise

in Ortsklasse S um je 37 DM,
in Ortsklasse A um je 35 DM,
in Ortsklasse B um je 31 DM.

Sätze des Ortszuschlags der Tarifklasse IV ab 1. Oktober 1963
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)
Ortsklasse S	120	157	179	208	237	266	295
Ortsklasse A	100	134	155	182	209	236	263
Ortsklasse B	80	111	130	154	178	202	226

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

